

Präambel

(ohne örtliche Bauvorschrift)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und der Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229)

hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. den Bebauungsplan Nr. 213 "EICHENDORFFSTRASSE" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 18. Okt. 1982

gez. HAHN (Siegel) gez. ROHDE (Siegel) Bürgermeister Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 1.4.82 die Aufstellung der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 213 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 18. Okt. 1982 gez. ROHDE Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1916 A 1917 C Mardorf, Fluren 17, 18 Maßstab 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am 25.3.82 Az.: PU 13/82

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1982). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hannover, den 19. Aug. 1982 gez. OELFKE Vermessungsoberrat

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den 18. Okt. 1982 gez. SPENNES

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 6.5.82 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.5.82 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 8.6.82 bis 9.7.82 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Neustadt a. Rbge., den 18. Okt. 1982 gez. ROHDE Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 7.10.82 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 18. Okt. 1982 gez. ROHDE Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-11/20-213) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Hannover, den 21.2.1983

(Siegel) Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor i. A. gez. LEHMBERG

Der Rat der Stadt ist in der Genehmigungsverfügung vom 21.2.1983 (Az. 606172-11/20-213) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am 2.6.1983 beigetreten.⁶⁾ Der Bebauungsplan hat ~~weiter~~ wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom 19.7.1983 bis 22.8.1983 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 8.7.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den 13. Jan. 84 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 1.12.1983 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 13. Jan. 84 gez. Rohde Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover (Az. 606172-11/20-213) vom heutigen Tage unter Auflagen und Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Hannover, den 27.2.84

(Siegel) Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover Der Oberkreisdirektor gez. Lehmbert

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 29.3.84 im Amtsblatt für den Landk. Hannover Nr. 13 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 29.3.84 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 18.7.84 In Vertretung gez. Feldmann Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

den

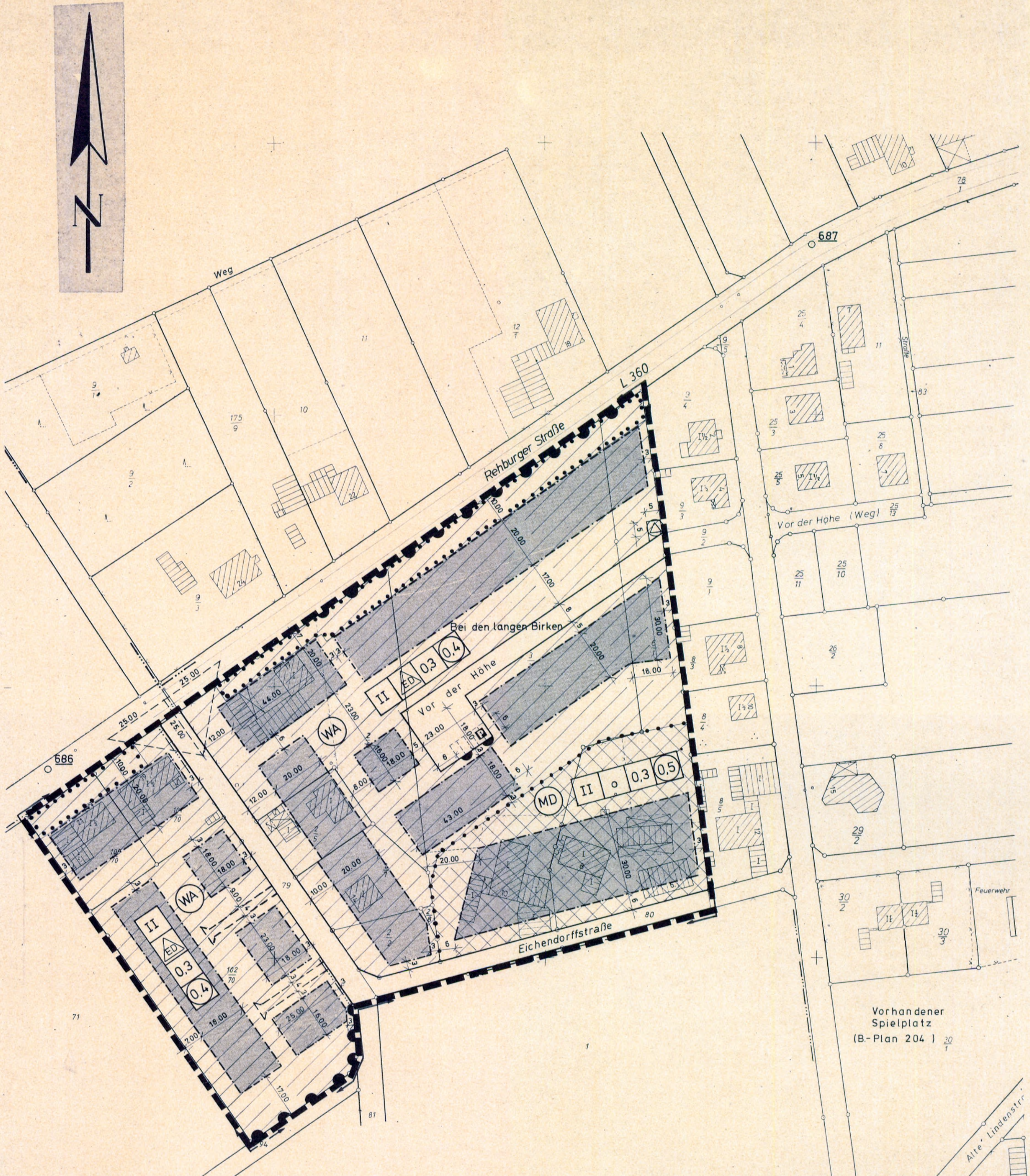
- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung 3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich

Die Flurstücke 2/2, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 3/1, 6/1 unterliegen der Umlegung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecke sind von Nutzungen freizuhalten, die zu Sichtbehinderungen oberhalb 0,80 m - gemessen von der Fahrbahnoberfläche - führen können.

§ 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten der Anlieger der angrenzenden Grundstücke festgesetzt worden.

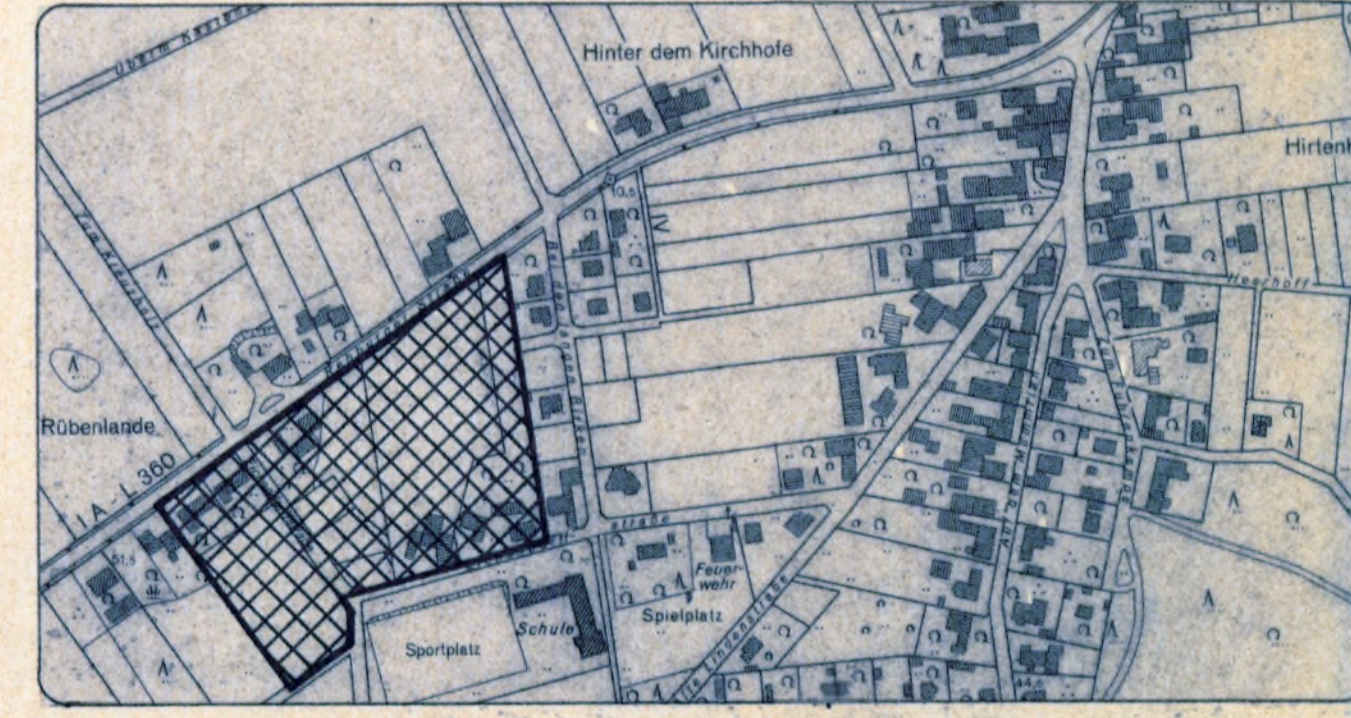


BEBAUUNGSPLAN NR. 213 'EICHENDORFFSTRASSE' STADTTEIL MARDORF STADT NEUSTADT A. RBGE. LANDKREIS HANNOVER

- PLANZEICHENERLÄUTERUNG 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG 3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN 4 VERKEHRSFLÄCHEN 5 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT 6 SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DER FÜR DAS PLANGEBIET BISHER GÜLTIGEN FESTSETZUNGEN AUFGEHOBEN. ES TRETEN INSBESONDERE AUSSER KRAFT, DIE ENTGEGENSTEHENDEN TEILE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 204 DER STADT NEUSTADT A. RBGE., STADTTEIL MARDORF.

VERFAHRENSSTAND ERNEUTER SATZUNGSBESCHLUSS NEUSTADT A. RBGE., DEN 10. JANUAR 1984



STADT PLANUNGSAMT STADT NEUSTADT A. RBGE. THERESENSTRASSE 4 TEL. 5032 / 841 BEBAUUNGSPLAN NR. 213 M. 1 : 1000 BEARBEITET NAME DATUM GEZEICHNET NAME DATUM GEÄNDERT NAME DATUM